



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

10. November 1999
Dr.WS/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Doppelbesteuerungs-
abkommens Österreich - Singapur
GZ. 04 4342/10-IV/4/99**

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates
BGBl.Nr. 2178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Dr. Wolfgang Seitz


Mag. Gernot Haas

25 Beilagen



Bundesministerium
für Finanzen
Himmelfortgasse 4- 8
1015 W i e n

10.11.1999
Mag. GH/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Doppelbesteuerungsabkommen
Österreich-Singapur – GZ 04 4342/10-IV/4/99**

Wir danken für die Übermittlung des Abkommensentwurfes zur Stellungnahme und erlauben uns wie folgt auszuführen:

Der Industrie ist der Ausbau des österreichischen Abkommensnetzwerkes auf Basis des OECD-Musterabkommens zur Unterstützung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen ein besonderes Anliegen. Auch als Standortfaktor für Betriebsansiedlungen gewinnt ein attraktives Abkommensnetzwerk immer mehr an Bedeutung. Wir begrüßen daher grundsätzlich den gegenständlichen Entwurf, der weitgehend dem OECD-Musterabkommen folgt, insbesondere die österreichische Position zur Befreiung von der Quellensteuer bei Zinsen- bzw. Lizenzgebühren sowie Schachteldividenden.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Art 5 – Betriebsstätte

Die noch in Verhandlung stehende Erweiterung der Betriebsstättendefinition auf Überwachungstätigkeiten und Beratungsleistungen (Abs 3 lit b) wird prinzipiell begrüßt. Dadurch können Qualifikationskonflikte vermieden werden. Allerdings sollten die mit einer Montage im Zusammenhang stehenden Überwachungs- und Beratungsleistungen nicht früher betriebsstättenbegründend

y/haas/DBA/Singapur1.doc

sein können als die Montage selbst. Wir sprechen uns daher für eine Angleichung der Fristbegrenzung (12 Monate) und Subsumierung unter lit a aus.

Zu Art 7 – Unternehmensgewinne

Dem Klammerausdruck entnehmen wir, dass Abs 3, der die Abzugsfähigkeit von außerhalb des Ansässigkeitsstaates der Betriebsstätte für diese anfallenden Aufwendungen regelt, noch nicht außer Streit gestellt ist. Da es sich hierbei um einen international anerkannten Grundsatz für die Ermittlung von Betriebsstättengewinne handelt der im OECD-Musterabkommen enthalten ist, sollte diese Bestimmung jedenfalls in das DBA aufgenommen werden. Weiters sollten Abs 4 (indirekte Gewinnaufteilung) und Abs 6 (Wechsel in der Zurechnungsmethode) des Art 7 OECD-Musterabkommens, welche im vorliegenden Entwurf fehlen, in das DBA aufgenommen werden.

Gegen die noch in Verhandlung stehende Einbeziehung von Beteiligungen an Personengesellschaften und Beteiligungserträgen aus echten und unechten stillen Gesellschaften (Abs 6) bestehen grundsätzlich keine Einwendungen. Da aber die Qualifizierung als „echter“ bzw. „unechter“ stiller Gesellschafter unterschiedliche Besteuerungsfolgen mit sich zieht (gewerbliche Einkünfte und Einkünfte aus Kapitalvermögen) regen wir an, analog dem ausverhandelten DBA Österreich-Deutschland eine Unterscheidung zwischen dem „stillen Mitunternehmer“ und dem „stillen Kapitalgeber“ zu treffen.

Ähnlich wie in einem Verständigungsfall mit Malaysia ist zu befürchten, dass die zuständigen Finanzbehörden Singapurs bei Assistenz-Leistungen (z.B. betriebswirtschaftlichen Kontrollrechnungen, technischen Überprüfungen und Engineering-Leistungen) eine Quellenbesteuerung vornehmen werden, obwohl der österreichische Leistungserbringer in Singapur über keine Betriebsstätte verfügt. Formell begründet würde dies höchstwahrscheinlich analog malaysischem Beispiel damit, dass diese Leistungen nach innerstaatlichem Recht als „other income“ gewertet werden, welches analog Lizenzgebühren und nichtgewerblichen Einkünften zu erfassen ist. Wir ersuchen daher im

Zuge der Verhandlungen um eine entsprechende Klarstellung mit den zuständigen Behörden Singapurs.

Zu Art 10 – Dividenden

Die vorgesehene Befreiung von Schachteldividenden bei einem Beteiligungsverhältnis von mindestens 10 % von der Quellensteuer ist zu begrüßen, ebenso die Quellensteuer von 10 % bei Portfolio-Dividenden. Singapur erhebt derzeit keine Quellensteuer von Dividenden, die an Steuerausländer gezahlt werden. Andererseits sieht der noch in Verhandlung stehende Abs 8 vor, dass Singapur im Falle der Einführung einer Dividendenbesteuerung die maßgeblichen Quellensteuersätze des Abs 2 anwendet. Wir verweisen daher auf unser langjähriges Anliegen, dass der reduzierte Steuersatz gem. Abs 2 bereits an der Quelle unter Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung des Dividendenempfängers erfolgen kann. Dadurch ersparen sich die österreichische Unternehmen in der Praxis langjährige Erstattungsverfahren.

Zu Art 11 und 12 – Zinsen und Lizenzen

Die Durchsetzung des österreichischen Vorschlages, das Besteuerungsrecht für Zinsen und Lizenzgebühren dem Wohnsitzstaat des Empfängers zuzuweisen, wäre für den Wirtschaftsstandort sehr positiv. Ist eine Durchsetzung der österreichischen Position nicht möglich, sollte noch Verhandlungsspielraum bestehen, da Singapur in anderen Abkommen (z.B. Bulgarien, Ungarn, Südafrika) günstigere Regelungen vereinbart hat.

In Art 11 Abs 4 1. Satz des Singapur-Vorschlages müßte der unter Anführungszeichen stehende Ausdruck richtigerweise „Regierung des anderen Vertragsstaates“ lauten.

Weiters sprechen wir uns für die Aufnahme von Art 11 Abs 7 des Singapur-Vorschlages in das Abkommen aus, der dem Art 11 Ziff 5 des OECD-Musterabkommens 1977 entspricht.

Der in Art 12 Abs 3 des Singapur-Vorschlages enthaltene, dem OECD-Musterabkommen 1977 entnommene Passus (Recht auf Benutzung, gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen) sollte eliminiert und damit dem OECD-Musterabkommen 1992 angepaßt werden.

Zu Art 13 – Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

Durch den noch offenen Abs 2 des Art 13 in Verbindung mit Art 22 Abs 1 lit b des vorliegenden DBA-Entwurfes, wird das Quellenbesteuerungsrecht insoferne erweitert, als der Quellenstaat auch das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Veräußerung von Anteilen an Grundstücksgesellschaften erhält. Diese Bestimmung entspricht nicht dem OECD-Musterabkommen und sollte daher entfallen. Zumindest sollte der Klammerausdruck („...Anteile, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden“ ersetzt werden durch „...Anteile, die an einer anerkannten Börse notieren“).

Zu Art 14 – Selbständige Arbeit

Der weiteren Verhandlungen vorbehaltene Abs 1 lit a, der ein Besteuerungsrecht des Quellenstaates auch ohne feste Einrichtung vorsieht, wenn der Aufenthalt in diesem Staat länger als 183 Tage dauert, ist nicht OECD-konform und sollte nicht akzeptiert werden. Zudem gestalten sich Geschäftsbeziehungen zu entfernten Ländern in der Abwicklung wesentlich schwieriger und nehmen mehr Zeit in Anspruch.

Zu Art 15 – Unselbständige Arbeit

Gegen Art 15 bestehen keine Einwände. Im übrigen halten wir bei der Fristberechnung für kurzfristige Auslandstätigkeiten die Bezugnahme auf das Steuerjahr (Kalenderjahr), im Gegensatz zur vorgeschlagenen Bestimmung (beliebiger 12-Monatszeitraum), für die einfachere Methode.

Zu Art 21 – Andere Einkünfte

Nach unserer Auffassung sollte nur der österreichische Vorschlag weiter verfolgt werden, dass entsprechend dem OECD-Musterabkommen dem Wohn-

sitzstaat das Besteuerungsrecht an allen Einkünften zugewiesen wird, für die im Abkommen keine besondere Zuteilungsregel vorgesehen ist (Abs 1 und 2). Wir sprechen uns mit Nachdruck gegen die Verankerung eines generellen Besteuerungsrechtes entsprechend dem Vorschlag von Singapur (Abs 3) aus, dadurch wären Investitionen österreichischer Unternehmen mit Rechtsunsicherheit behaftet.

Zu Art 23 – Gleichbehandlung

Der in Verhandlung stehende Abs 5 sieht eine Ausnahme des Diskriminierungsverbotes bei steuerlichen Anreizen für Staatsangehörige vor. Wenn gleich eine steuerliche Förderung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen in Schwellenländern durchaus verständlich ist, sollte in einem Zusatzprotokoll die in Frage kommenden steuerlichen Anreize festgelegt werden, um weitreichende Diskriminierungen von vornherein zu verhindern.

Zu Art 25 – Informationsaustausch

Es sollte dem Vorschlag für einen „kleinen“ Informationsaustausch gefolgt werden.

25 Exemplar dieser Stellungnahme gehen dem Präsidium des Nationalrates zu.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Dr. Wolfgang Seitz


Mag. Gernot Haas